

(3) Anleitung der Leiter der volkeigenen örtlichen Industriebetriebe über die Räte der Bezirke und Kreise bei der:

- a) Steigerung der Produktion, der Erweiterung der Sortimente in der Massenbedarfsgüterherstellung und der Qualitätsverbesserung bei größtmöglicher Ausnutzung der inneren und örtlichen Reserven;
- b) Verbesserung der Organisations- und Leitungsbearbeitung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie;
- c) Verallgemeinerung der fortschrittlichen Erfahrungen der Arbeiter und der technischen Intelligenz in der Organisierung der Produktion von Massenbedarfsgütern, unter höchster Ausnutzung der Kapazitäten sowie bei der Einführung von Neuerer- und Aktivistenmethoden und der Organisierung von Produktionsberatungen;
- d) Senkung der Selbstkosten in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie und der Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- e) Einleitung von Maßnahmen zur Einsparung von Verwaltungskosten in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie durch Betriebs- und Verwaltungszusammenlegung;
- f) Verbesserung der sozialen, hygienischen und technischen Arbeitsbedingungen in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie und der Sicherung des ständigen Wachstums der Produktivität.

(4) Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Handwerkskammern der Bezirke bei der:

- a) verstärkten Mitarbeit der Handwerker zur Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen dem Handwerk gestellten Aufgaben, zur Entwicklung und Fertigung neuer Gebrauchsgüter und zur Erweiterung der Kooperation;
- b) politischen Arbeit im gesamten Handwerk;
- c) freiwilligen Bildung und Festigung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei der Durchführung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Produktionsgenossenschaften hinsichtlich der Einhaltung des Statuts;
- d) Durchführung der Aufsichtspflicht über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, der Einhaltung des Statuts und bei der Erziehung der Mitglieder zum genossenschaftlichen Denken und Handeln;
- e) Durchführung von fachlichen und genossenschaftlichen Fortbildungslehrgängen und Schulungen.⁵

(5) Erfüllung der Dienstaufsicht über die Industrie- und Handelskammer durch:

- a) Anleitung und Kontrolle in den politischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen;
- b) Kontrollen über die Einhaltung und Durchführung der Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Statuts der Industrie- und Handelskammer;

- c) Anleitung bei der politischen Arbeit mit den Gewerbetreibenden hinsichtlich der Beziehungen zwischen der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern und der privaten Wirtschaft;
- d) Kontrolle der richtigen Anwendung des Vertragsystems in der privaten Wirtschaft;
- e) Anleitung und Kontrolle in den Fragen der Materialverteilung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Struktur und Arbeitsweise des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft

§ 6

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Arbeitsweise des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft sind der Strukturplan, der Stellenplan und der Geschäftsverteilungsplan des Staatssekretariats maßgebend.

(2) Der Strukturplan und der Stellenplan sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan des Staatssekretariats wird vom Staatssekretär festgelegt. Er ist halbjährlich zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

(4) Im Rahmen dieser Pläne übt das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft seine Tätigkeit auf der Grundlage der vom Kollegium beschlossenen Quartalsarbeitspläne aus.

§ 7

(1) Bei der Erfüllung der dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft obliegenden Aufgaben sind operative Arbeitsmethoden anzuwenden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Schaffung von Musterbeispielen in einzelnen Bezirken, Kreisen oder Betrieben;
- b) das Ausarbeiten politischer und wirtschaftlicher Analysen aus den Ergebnissen der operativen Tätigkeit und die Anwendung der Schlußfolgerungen für alle Bezirke. Vorlage von Beschlüssen für den Ministerrat;
- c) Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse und Anordnungen sowie Untersuchung und Beseitigung aller Hemmnisse bei der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft unter breiter Mitwirkung der Arbeiter, der Vertreter des gewerblichen Mittelstandes und der Intelligenz;
- d) Unterstützung der Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktivist.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates.

Berlin, den 1. September 1954

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft
Kasten
Staatssekretär